



Merkblatt für eine Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Eine **Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG** ist erforderlich zum Erwerben, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen von Treibladungspulver im privaten Bereich wie:

- Nitrocellulosepulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen,
- Schwarzpulver zum Vorderladerschießen oder
- Böllerpulver zum Schießen mit Böller.

Unter folgenden **Voraussetzungen** wird der **Erlaubnisschein nach § 27 SprengG** erteilt:

1. Antragstellende Personen müssen das **21. Lebensjahr vollendet** haben, **körperlich geeignet sein** (z.B. die ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, Farbtüchtigkeit, volle Gebrauchsfähigkeit der Hände –ggfls. unter Verwendung von Hilfsgeräten) und es dürfen keine Bedenken gegen die **Zuverlässigkeit** bestehen.
2. Ein Bedürfnis zum Erwerb von Treibladungspulver muss glaubhaft gemacht werden.
3. Die Fachkunde für den Umgang mit Treibladungspulver wird durch die **Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang**, in welchem die Fach- und Rechtskunde für die jeweilige Nutzung und Tätigkeit vermittelt wird, nachgewiesen.

Um an einem solchen Lehrgang teilnehmen zu können, benötigt man eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung**. Sie kann bei der Waffen- und Sprengstoffbehörde beantragt werden.

Diese Bescheinigung ist erforderlich, da die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung der antragstellenden Person überprüft werden muss.

Zur Prüfung der **Zuverlässigkeit** erfolgen Anfragen beim Generalbundesanwalt in Bonn über rechtskräftige Verurteilungen, sowie bei der Polizei, ob Ermittlungsverfahren bekannt sind.

Nach Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung (Dauer 6-8 Wochen) wird die **Unbedenklichkeitsbescheinigung** ausgestellt.

Diese Bescheinigung muss dann dem Leiter des Fachkundelehrgangs vorgelegt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs kann dann die **Erlaubnis nach § 27 SprengG** beantragt und später persönlich abgeholt werden.

Hierzu werden **folgende Unterlagen** benötigt:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb von Treibladungspulver
- Original des Fachkundezeugnisses
- Bedürfnisnachweis



Der **Bedürfnisnachweis** ist

- a. bei Vorderladern und Wiederladern eine Bestätigung des Schützenvereins, dass regelmäßig aktiv am Schießsportbetrieb teilgenommen wird oder bei Jägern eine Kopie des gültigen Jagdscheins.
- b. bei Böllern ein Nachweis, dass bei Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums teilgenommen wird.
Der Nachweis eines eigenen Böllers, mit gültigen amtlichen Beschuss, ist hierzu auch ausreichend.

Bei vollständiger Vorlage der Unterlagen wird die **Erlaubnis nach § 27 SprengG** ausgestellt, welche fünf Jahre Gültigkeit besitzt.

Verlängerung von Erlaubnissen nach § 27 SprengG

Der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis muss vor Ablauf der Gültigkeit hier eingegangen sein, da nur dann eine Verlängerung erfolgen kann.

Bei **abgelaufenen Erlaubnissen** ist eine Verlängerung nicht mehr möglich, hier wird dann eine Neuausstellung vorgenommen.

Zur **Verlängerung** werden **folgende Unterlagen** benötigt:

- Antrag auf Verlängerung
- Original der Erlaubnis nach § 27 SprengG
- Bedürfnisnachweis – siehe hierzu Erläuterungen bei Ersterteilung

Bei Verlängerung des Erlaubnisscheines wird die persönliche Eignung und die Zuverlässigkeit erneut überprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine neue Fachkundeprüfung nach § 20 Abs. 2 SprengV notwendig ist, wenn **seit Ablauf der letzten Erlaubnis 5 Jahre oder seit dem letzten Erwerb von erlaubnispflichtigen Stoffen 5 Jahre verstrichen** sind.

Es ist bei einer Verlängerung einer bestehenden Erlaubnis darauf zu achten, ob die noch verbliebene Erwerbsmenge des entsprechenden Pulvers die nächsten fünf Jahre ausreichen wird.

Ist dies nicht der Fall, wäre eine Erhöhung der Bezugsmenge zu erwägen.

Allgemeine Hinweise:

Adressenänderungen der Erlaubnisinhaber und die Änderung der Sprengstofflager sind umgehend der Waffen- und Sprengstoffbehörde zu melden, da es sich um eine wesentliche Änderung der Sprengstofflerlaubnis handelt. Das Original des Erlaubnisscheines ist vorzulegen.